

Herrn  
Markus Hametner

Mag.<sup>a</sup> Carola Kaiser  
Sachbearbeiterin

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.843.326

### **Anfrage gemäß Auskunftspflichtgesetz – Homeoffice während des Lockdowns**

Sehr geehrter Herr Hametner!

Zu Ihrem Auskunftsersuchen vom 9. November 2020 betreffend Home-Office während  
der Corona-Maßnahmen bzw. des Lockdowns können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

**Wie viele MitarbeiterInnen konnten während den sogenannten Lockdowns 1 & 2 ihre  
Tätigkeit aus dem „Home Office“ erledigen?**

**Wie viele mussten ihre Tätigkeiten vollständig oder größtenteils vor Ort durchführen?**

Entsprechend der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten  
befanden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ab dem 16. März 2020 so  
weitestgehend wie möglich im Home-Office. Davon ausgenommen war ein  
eingeschränkter Kreis an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als unverzichtbares  
Schlüsselpersonal gelten.

Dieses Schlüsselpersonal war, sofern dies dienstlich erforderlich war, auch physisch an den  
Dienststellen anwesend. Im Tätigkeitsbereich des BMSGPK betraf dies insbesondere die  
Krisenstäbe, spezielle Bedienstete aus den Fachsektionen (zB aus dem Bereich  
Gesundheit), Präsidialangelegenheiten, Supportfunktionen, IT...

Eine schrittweise Rückkehr zum physischen Arbeitsplatz erfolgte ab 4. Juni 2020, ab dem 6. Juli 2020 wurde der reguläre Dienstbetrieb wiederaufgenommen (ebenfalls entsprechend der bundesweiten Vorgangsweise).

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation und den diesbezüglichen Entscheidungen der Bundesregierung sind die Bediensteten des BMSGPK seit 3. November 2020 angehalten, ihren Dienst weitestgehend von zu Hause aus zu verrichten.

#### **Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diese Anzahl zu erhöhen?**

Die grundsätzlich bereits sehr gute technische Ausstattung der Bediensteten, welche schon vor dem Lockdown im März vorhanden war, vereinfachte den notwendigen Übergang zu Formen des Erbringens der Dienstleistung von zu Hause aus. Das BMSGPK verfolgte sodann weiterhin den bereits zuvor eingeschlagenen Weg, die technische Ausstattung zu erweitern, um den notwendigen Dienstbetrieb und somit ein Funktionieren des Ressorts, das gewissermaßen im Zentrum der Steuerung der Pandemie steht, auch zu gewährleisten, wenn größere Teile der Bediensteten Dienst in Telearbeit verrichten. Es wurde, neben dem Ausbau der Hardware, auch auf Online-Kommunikations-Tools gesetzt, die die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen verringern.

Im März des Jahres 2020 wurden einerseits erweiterte Möglichkeiten geschaffen, Telearbeit wahrzunehmen, zudem wurden alle Bundesbediensteten, sofern sie nicht zum unverzichtbaren Schlüsselpersonal zählten, angehalten, ihre Dienstleistung nach Vereinbarung mit den unmittelbaren Vorgesetzten zu Hause zu erbringen. Im Anschluss wurde die Rahmenvereinbarung zur Telearbeit (in Absprache mit der Personalvertretung) angepasst und erweitert. Die letzte Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgte im November – hier wurde die weitestgehend mögliche Nutzung der Telearbeit vorgesehen, die auch seither in großem Ausmaß angewendet wird.

#### **In welchen Organisationseinheiten war kein „Home Office“ möglich, und aus welchen Gründen?**


Das Ziel ist es, möglichst den Dienstbetrieb sicherzustellen und gleichzeitig auch möglichst weitgehend Telearbeit zu ermöglichen, um dem Schutzbedürfnis der Bediensteten zu entsprechen.

Das Funktionieren des dienstlichen Betriebes des BMSGPK ist für die Bewältigung der epidemiologischen Situation unerlässlich: Es sind nicht nur die Krisenstäbe besonders

gefordert, es gibt viele andere Bereiche, die fundamentale Arbeiten erbringen, die nicht ohne Einbußen für die Öffentlichkeit, insbesondere die öffentliche Gesundheit, eingestellt werden könnten. Die Entscheidung, wer im Homeoffice oder an der Dienststelle tätig ist, wird in den jeweiligen Abteilungen und Sektionen des Ressorts getroffen, immer unter der Maßgabe, weitestmöglich Telearbeit zu nutzen. Die Telearbeit erfolgt, wie dargestellt, nach der Maßgabe, den Dienstbetrieb im notwendigen Ausmaß aufrecht zu erhalten und zugleich den Bediensteten größtmöglichen Schutz zu bieten.

Für den Bundesminister:  
Mag.a Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-12-28T09:36:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Wilkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Wilkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	

20.12.

Q-Line  
GOESSLER